

# Statuten



**Pferdesportverein Dobegg**

## **Statuten**

### **1. Name, Sitz, Zweck und Mittel**

Die Gründungsversammlung des PSD fand am 06.05.2016 statt.

#### **Name**

Unter dem Namen Pferdesport Dobegg, kurz PSD genannt, besteht mit Sitz 5443 Niederrohrdorf ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

#### **Zweck**

- Förderung des Pferdesportes an sich und die Förderung seiner Mitglieder im Umgang mit den Pferden.
- Förderung von gemeinsamen Aktivitäten rund um das Pferd
- Die Unterstützung des Landwirtschaftsbetriebs Hof Dobegg gemäss Vereinbarung.

#### **Mittel**

Der Verein finanziert sich durch die jährlich wiederkehrenden Mitgliederbeiträge welche durch die Versammlung festgelegt werden.

### **2. Mitgliedschaft**

Arten der Mitgliedschaft

Der Verein kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- a) Aktivmitglieder
- b) Junioren
- c) Provisorische Mitglieder
- d) Passivmitglieder
- e) Ehrenmitglieder

- a) Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung sind natürliche Personen, welche das 18. Altersjahr erreicht haben und sich verpflichten, im Verein und in dessen Sinne tatkräftig mitzuwirken.
- b) Junioren ohne Stimmberechtigung sind natürliche Personen, welche das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben und sich verpflichten, im Verein und in dessen Sinne tatkräftig mitzuwirken.
- c) Provisorische Mitglieder ohne Stimmberechtigung ist Anwärter für eine aktive Vereinsmitgliedschaft während mindestens eines Jahres. In dieser Zeit hat er den Beweis zu erbringen, dass er gewillt ist im Sinne des Vereins zu wirken.
- d) Passivmitglieder ohne Stimmberechtigung sind natürliche Personen, welche das 18. Altersjahr erreicht haben.
- e) Ehrenmitglieder mit Stimmberechtigung sind natürliche Personen, welche das 18. Altersjahr erreicht haben und sich im Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden durch den Antrag des Vorstands an der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen und mittels einfachem Mehr gewählt. Die Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

### **3. Rechte und Pflichten**

Jedes Mitglied hat jährlich, seiner Kategorie entsprechend, einen Mitgliederbeitrag zu leisten. Der Mitgliederbeitrag muss bis spätestens 30. März des laufenden Vereinsjahres beglichen werden. Das Vereinsjahr dauert vom 01.01. bis 31.12.

Wird Betrag nach erster Mahnung nicht beglichen folgt der Ausschluss aus dem Verein.

- f) Leistung des Jahresbeitrags
- g) Respektierung der Vereinbarung des Hofes Dobegg

### **Austritt aus dem Verein**

Der freiwillige Austritt kann nur auf das Ende jedes Kalenderjahres erfolgen und muss bis Ende November des jeweiligen Jahres dem Präsidenten des Vereins schriftlich mitgeteilt werden. Eine Grundangabe ist nicht nötig. Alle Verbindlichkeiten erlöschen mit dem Tode eines Mitgliedes. Durch den Austritt oder Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen.

### **Verlust der Mitgliedschaft**

Zu widerhandlung der Statuten und den Zwecken des Vereins sowie Mitglieder, welche die Ehre des Vereins gefährden, den Vereinsinteressen offensichtlich zuwider handeln oder sich den Anordnungen des Vorstandes widersetzen, hat einer Verwarnung als Folge. Bei erfolgloser Verwarnung kann das betroffene Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ebenfalls führen Zu widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz gem. Art. 1 ff TSchG sowie die Richtlinien des SVPS zum Ausschluss.

### **4. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand

### **Generalversammlung**

Die Generalversammlung wird ordentlicher Weise einmal jährlich durch den Vorstand mittels Einladung per E-Mail, die mindestens 20 Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Gleichzeitig mit der Einladung sind die Traktanden schriftlich bekannt zu geben. Die GV findet innerhalb der Sommermonate statt.

Eine ausserordentliche GV ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Begründung verlangen.

Anträge an die GV sind dem Präsidenten mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzureichen. Der Präsident sorgt dafür, dass der Antrag den Mitgliedern mindestens 5 Tage vor dem Termin der GV in gebührender Form mitgeteilt wird.

Die GV kann nur über Geschäfte und Anträge Beschluss fassen, welche schriftlich traktandiert oder im Falle von Anträgen mindestens fünf Tage im Voraus mitgeteilt worden sind.

### **Vorsitz und Protokoll**

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident, oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

## **Befugnisse**

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten und des üblichen Vorstandes
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- e) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
- f) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- g) Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens im kommenden Jahr (Anschaffung/Unterhalt ect.)

## **Beschlussfassung**

Die GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Vorschriften über die Einberufung gemäss Statuten eingehalten wurden.

Die GV beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Beschlüsse über die Abänderung der Statuten und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

## **Vorstand**

Zusammensetzung und Organisation Der Vorstand besteht aus dem:

- a) Präsidenten
- b) Vizepräsident

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

## **Befugnisse**

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen. Er erledigt alle nicht der GV übertragenen Geschäfte. Der Vorstand ist ermächtigt, ausserordentliche Ausgaben bis zu CHF 1'000.00 pro Jahr von sich aus zu beschliessen. Der Vorstand bestimmt intern, welches Mitglied einzeln bis zu welcher Kompetenzsumme zeichnungsberechtigt ist. Die rechtsverbindliche Unterschrift für wichtige Rechtsgeschäfte des Vereins führen kollektiv zu zweien der Präsident und der Vizepräsident.

Dem Vorstand liegen insbesondere ob:

1. Einberufung der Generalversammlung und Ausführung seiner Beschlüsse
2. Besorgung der laufenden Geschäfte
3. Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge
4. Er haftet für treue Verwaltung, legt jeweils nach Jahresabschluss einen schriftliche Abrechnung vor
5. Führt ein genaues Mitgliederverzeichnis
6. Erstellt die Rechnungen für die Mitgliederbeiträge

Der Präsident führt bei Vorstandssitzungen und Versammlungen den Vorsitz, leitet gemeinsam mit den übrigen Vorstandsmitgliedern den Geschäftsgang des Vereins und vertritt denselben nach Aussen. Es obliegt ihm, freiwillig an allen OK- und Kommissionssitzungen teilzunehmen und darauf ein wachsames Auge zu halten.

Der Vizepräsident hat die Stellvertretung des Präsidenten in dessen Verhinderungsfall.

### **Versammlungen**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort, Datum und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

### **5. Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder sowie des Vorstands ist ausgeschlossen.

### **6. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des PSD kann nur an einer eigens einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen. Diese Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Verlangen mindestens 10 anwesende Mitglieder den Fortbestand des Vereins, so kann dieser nicht aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das, nach der Deckung der Passiven, noch vorhandene Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Mitglieder sowie den Vorstand aufgeteilt und ausbezahlt. Die Begünstigten sind verpflichtet Ihre Kontodaten innert 15 Tagen nach Beschlussfassung unaufgefordert mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vereinsvermögen dem Hof Dobegg zu.

### **7. Statutenänderung**

Der Vorstand hat Änderungsanträge für diese Vereinsstatuten mit der Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mitzuteilen. Mitglieder haben Abänderungsanträge für die Statuten dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.

### **8. Schlussbestimmungen**

Der Verein untersteht schweizerischem Recht, insbesondere Art. 60 ff ZGB. Gerichtsstand ist 5400 Baden. Sollten bestimmte Punkte nicht geregelt oder einzelne Bestimmungen dieser Statuten unwirksam sein, so tritt geltendes Recht in Kraft. Die Mitglieder werden sich bemühen, Schwierigkeiten auf gütlichem Wege beizulegen.

Inkrafttreten Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 06.05.2016 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Präsident

Der Vizepräsident